

Pirmasens, den 18. Dez. 1948
Hö/wo.

An Herrn

Heinz Homeyer V.d. Schwimmvereins

P i r m a s e n s

Lembergerstr. 11

Betreff: Vergnügungsveranstaltungen der Theater-, Gesang - und Sportvereine.

Aufgrund des Ministerialerlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18.3.1948, dürfen Theater-, Gesang- und Sportvereine u.a. nicht mehr als 2 Vergnügungsveranstaltungen im Jahre durchführen. Es wurde festgestellt, daß Vereine dazu übergegangen sind, bei jeder denkbaren Gelegenheit, Tanzveranstaltungen und auch Theater-Aufführungen abzuhalten. Diese Veranstaltungen wurden sogar unter dem Deckmantel der Geschlossenen Gesellschaft durchgeführt, wobei allerdings öffentlicher Kartenverkauf vorgenommen und zum Teil oftmals recht hohe Eintrittspreise erhoben wurden. Nach dem o.a. Erlasse, dürfen Vereine, soweit ihnen überhaupt zur Abhaltung von Vergnügungsveranstaltungen die Genehmigung erteilt werden kann, Eintrittspreise nur in der Höhe verlangen, daß ihre tatsächlichen Unkosten gedeckt sind. Außerdem dürfen derartige Veranstaltungen nur in der Form der Geschlossenen Gesellschaft stattfinden. Die meisten der oben angeführten Vereine haben im Laufe des Jahres die zulässige Zahl der Veranstaltungen weit überschritten, sodaß dadurch gewerbsmäßige, finanzielle Spekulationen nicht von der Hand zu weisen sind. Die Abhaltung derartiger Serienveranstaltungen bedeuten ferner eine erhebliche Konkurrenz für die berufsmäßigen Unternehmen, die zum größten Teil hart um ihre Existenz kämpfen.

Die Polizeidirektion ist für die Durchführung der Ministerialentscheidung verantwortlich. In Zukunft werden die betreffenden Vereine entsprechend angehalten, sodaß derartige Überschreitungen nicht mehr in Erscheinung treten.

Anschließend wird noch auf folgende Anordnungen hingewiesen:

Nach dem Ministerialerlaß der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 30.9.1947, dürfen bei öffentlichen sowie bei geschlossenen Tanz- u. Konzertveranstaltungen, in Gaststätten und sonstigen öffentlichen Lokalitäten nur lizenzierte Musikkapellen auftreten. Von einzelnen Vereinen sind auch in dieser Hinsicht Tarnungen vorgenommen worden. In Zukunft werden derartige Verstöße unterbunden und zwar in der Weise, daß die Veranstaltung zwangsweise geschlossen wird.

Von der Leitung der betreffenden Vereine wird erwartet, daß künftig die erwähnten Anordnungen befolgt werden. Andernfalls sind entsprechende Strafmaßnahmen, sowie der Einzug des Mehrerlöses von den unzulässigen erhöhten Eintrittspreise, zu gewärtigen.



I.V.
gez. Schwartz